

Rechtssicher, fair und chancengerecht – Künstliche Intelligenz und Prüfungsleistungen

Hochschulen bieten aktuell vermehrt Informationsveranstaltungen und Workshops zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) auch für Studierende an. Diese Angebote sollen zum einen informieren, aber auch befähigen, verstärkt Kenntnisse und Kompetenzen zur Nutzung von KI zu erlangen. Sie sollen gesetzliche und ethische Anforderungen vermitteln und für Risiken sensibilisieren. Für Studierende werden verstärkte KI-Kompetenzen eine wichtige Voraussetzung für Prüfungen und ein erfolgreiches Studium.



Karola Möhring

hat eine Stabsstelle im IT-Recht des IT-Zentrums der Thüringer Hochschulen an der Technischen Universität Ilmenau. Bevorzugte Forschungsgebiete: IT-Recht, Künstliche Intelligenz, Datenschutzrecht.



Johannes Nehlsen

ist Oberregierungsrat, hat eine Stabsstelle im IT-Recht des Digitalverbunds Bayern im Hochschulbereich und ist Datenschutzbeauftragter der vhb (Virtuelle Hochschule Bayern) an der Universität Würzburg. Bevorzugte Forschungsgebiete: IT-Recht, Künstliche Intelligenz, Datenschutzrecht.



Stephan Rehfeld

ist Datenschutzbeauftragter der TU Braunschweig. Bevorzugte Forschungsgebiete: IT-Recht, Künstliche Intelligenz, Datenschutz.

Summary: Universities currently offering more information events and workshops on dealing with Artificial Intelligence (AI) also targeting students. These offers are intended to inform, but also shall empower to gain knowledge and competencies to use AI in a proper way. Furthermore, they aim to communicate legal and ethical aspects and raise awareness for risks. For students, increasing competencies in using AI will become a necessary and important precondition for exams and to mastering their studies successfully.

Stichwörter: KI-Systeme, Prüfungen, Kompetenz, Hochschulen, KI-Verordnung, Datenschutz

1. KI-Systeme

Die KI-Verordnung (KI-VO), englisch Artificial Intelligence Act (AI Act), ist am 2. August 2024 in Kraft getreten und ist das weltweit erste umfassende Regelwerk für KI, das einen verantwortungsvollen Umgang mit KI-Systemen sicherstellen soll. Ein System Künstlicher Intelligenz (**KI-System**) ist nach Artikel 3 Nr. 1 KI-VO definiert als „ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren kann und nach seiner Einführung Anpassungsfähigkeit zeigt, für explizite oder implizite Ziele aus den Eingaben, die es erhält, ableitet, wie es Ergebnisse wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“. Insbesondere die Merkmale Autonomie und Anpassungsfähigkeit sind konzeptionell prägend. Der Begriff der Auto-

nomie grenzt das KI-System von einfachen „Wenn-Dann-Systemen“ ab, die nur erzeugen, was Menschen vorher durch Regeln festgelegt haben (vgl. *Birska/Röver*, 2024, S. 21). Der Erwägungsgrund 12 der KI-VO stellt ergänzend klar, dass der KI-Begriff keine Software umfasst, die eine Aufgabe auf Grundlage von durch Menschen aufgestellter Regeln automatisch ausführt. KI-Systeme agieren vielmehr, zumindest bis zu einem gewissen Grad, unabhängig von menschlichem Zutun. Der Begriff der Anpassungsfähigkeit stellt auf die Lernfähigkeit eines Systems ab, die es ihm ermöglicht, sich während seiner Verwendung zu verändern (vgl. *Wendehorst et al.*, 2024, S. 605; *Wendt/Wendt*, 2024, S. 29).

2. Generative KI

Verwendung findet auch oft der Begriff „**Generative KI**“. „Generative KI (...) ist ein Sammelbegriff für KI-basierte Systeme, mit denen auf scheinbar professionelle und kreative Weise alle möglichen Ergebnisse produziert werden können, etwa Bilder, Video, Audio, Text, Code, 3D-Modelle und Simulationen. Menschliche Fertigkeiten sollen erreicht oder übertroffen werden. Generative KI kann Schüler, Studenten, Lehrkräfte, Büromitarbeiter, Politiker, Künstler und Wissenschaftler unterstützen und Bestandteil von komplexeren Systemen sein. Man spricht auch, dem englischen Wort folgend, von Generative AI, wobei „AI“ die Abkürzung für „Artificial Intelligence“ ist (*Bendel*, 2024). Während aktuell im Fokus der Debatte KI-Systeme stehen, welche Texte generieren können (z.B. *ChatGPT* oder *Copilot*), gibt es auch solche, die beispielsweise Bilder (z.B. *Midjourney*) oder Videos erzeugen. Im Mittelpunkt steht grundsätzlich die Frage, ob es sich bei dem einzusetzenden System um ein KI-System im Sinne der KI-VO handelt. Dabei ist zu beachten, dass seit dem 2. Februar 2025 die Vorschriften zu verbotenen KI-Praktiken (Kapitel II) sowie die Verpflichtung zur KI-Kompetenz (Art. 4 KI-VO) unmittelbar gelten, während weitere Pflichten – insbesondere für Hochrisiko-KI-Systeme – stufenweise bis August 2027 in Kraft treten. Der Umgang mit aufkommenden KI-Agenten, die die selbstständige Übernahme von Browsern oder Computern durch KI-Systeme ermöglichen, ist nicht explizit geregelt. Für diese gelten daher keine zusätzlichen Anforderungen, abseits erhöhter Anforderungen in der Risikobewältigung und Sicherstellung ausreichender KI-Kompetenz der Endnutzer

3. KI-Systeme als Assistenz

KI-Systeme bieten eine Vielzahl von Möglichkeiten, darunter auch Unterstützungsmöglichkeiten. Beispielsweise können KI-Systeme Studierende bei Vor- und Nachbereitung

von Vorlesungen, Recherchen, Auffinden und Zusammenstellen von Informationen zu bestimmten Themen unterstützen, aber auch bei der Überprüfung von Rechtschreibung und Grammatik. Mit derartigen Systemen können sich Studierende auch bei Organisation, Zeitmanagement und Strukturierung ihres Studiums nützliche Vorgehensweisen empfehlen lassen. In diesen Bereichen, die meist außerhalb des Hörsaals zu sehen sind, geht es grundsätzlich für Studierende um eine Lernunterstützung, Motivation sowie Organisation des ganz persönlichen Studienalltags. Mit KI-Agenten wird die Rolle von KI-Systemen als Assistenten der Endnutzer weiterentwickelt und es kommen weitere Nutzungsszenarien hinzu, wie die eigenständige Planung und Durchführung mehrstufiger Aufgaben sowie eine proaktive, zielorientierte Unterstützung, die über eine rein dialogbasierte Interaktion hinausgeht.

Hinsichtlich der **Assistenzleistungen** von KI-Systemen in derartigen Szenarien ist es empfehlenswert, Angebote der Hochschulen zum Einsatz und zur Anwendung bestimmter KI-Systeme zu nutzen.

Prüfungen im Allgemeinen dienen dem Nachweis des persönlichen Studienerfolgs. Die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten wird unter anderem in Bachelorarbeiten und Masterarbeiten nachgewiesen, in denen Studierende nach bestimmten Formvorschriften und wissenschaftlichen Prinzipien den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, ein bestimmtes Thema wissenschaftlich aufzuarbeiten. KI-Systeme basieren auf Wahrscheinlichkeitsmodellen. Fehler, Bias und Halluzinationen können nicht ausgeschlossen werden. KI-Systeme übernehmen keine Gewähr für sachliche Richtigkeit, so dass Antworten falsch sein können (vgl. *Hug/Missomelius/Ortner*, 2024, S. 33 ff.). Die Nutzung dieser Systeme sollte immer mit einem kritischen und überprüfenden Blick insbesondere auf die Ausgaben geschehen. Diese Anforderungen steigen mit der Weiterentwicklung der Systeme fortlaufend.

4. Urheberrecht und Datenschutz bei der Anwendung von KI-Systemen

KI-Systeme erstellen ihre Antworten aus KI-Modellen, die unter anderem aus vorhandenen Texten und Bildern trainiert worden sind (Trainingsdaten), die selbst urheberrechtlich geschützt sein können (vgl. *Horn/ELAN e.V.*, 2024, S. 4 ff.). Studierende müssen daher sicherstellen, dass sie alle **Quellen** recherchieren und in ihren eigenen Arbeiten korrekt zitieren, um die Verletzung geistigen Eigentums und urheberrechtlicher Ansprüche zu vermeiden. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und korrekte Kennzeichnung verwendeter Quellen liegt bei den Studierenden.

Bei der Anwendung von KI-Systemen können auch **personenbezogene Daten** übermittelt werden. Das kann bereits

bei der Registrierung für einen Dienst geschehen. Grundsätzlich gilt, dass so wenig Daten wie möglich preisgegeben werden und dass der Anbieter diese DSGVO-konform verarbeiten muss. Die aktualisierte Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz (DSK) zu „Künstliche Intelligenz und Datenschutz“ bietet hierzu eine praxisnahe Handreichung. Darüber hinaus sind die Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung des jeweiligen Diensteanbieters zu prüfen, wobei insbesondere auf Regelungen zur Verwendung von Eingabedaten für das Modelltraining zu achten ist.. Ein Blick in die Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung des Diensteanbieters kann gegebenenfalls weiterhelfen. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nicht ohne deren Zustimmung weitergegeben werden. Das gilt auch für die Eingabe in KI-Systeme. Diese Daten könnten auch zum weiteren Training der Systeme verwendet werden.

Über ein Plugin im Lernmanagementsystem der Hochschule könnten externe KI-Systeme angebunden und eine datenschutzkonforme Nutzung ermöglicht werden. Damit wird jedoch nicht verhindert, dass personenbezogene Daten im Prompt übermittelt werden können (vgl. *Horn/ELAN e.V.*, 2024, S. 14 f.). Personenbezogene Daten, vertrauliche oder sonstige sensible Informationen dürfen grundsätzlich ohne explizite Freigabe an der jeweiligen Hochschule nicht in KI-Systeme eingespeist werden.

5. Einsatz von KI in Prüfungsleistungen

Bei **Klausuren** und anderen **Prüfungen**, die vor Ort an den Hochschulen unter Aufsicht von Prüfern oder Aufsichtspersonal abgelegt werden, kann ein direkter Einsatz von KI-Systemen bei Prüfungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen werden, soweit nicht bewusst ein Openbook oder KI-Einsatz erlaubt wird.

Bachelorarbeiten, Masterarbeiten oder auch Haus-/Seminararbeiten werden aber gerade nicht in den Räumen der Hochschulen unter entsprechender Aufsicht absolviert. Richtet man den Blick auf solche Arbeiten, die nicht unter entsprechender Prüfungsaufsicht erbracht werden und besteht dabei auch die Möglichkeit einer Nutzung von KI-Systemen, wird die Thematik bereits deutlich komplexer.

In den Hochschulgesetzen finden sich derzeit keine Regelungen zum Einsatz von KI bei Prüfungsleistungen. Es obliegt den Hochschulen selbst, in Prüfungs- und Studienordnungen Regelungen zum Einsatz von Hilfsmitteln, wie zu KI-Systemen bei Prüfungsleistungen, zu erlassen. Sind KI-Systeme nicht explizit als technisches **Hilfsmittel** zugelassen, ergibt sich daraus die Unzulässigkeit ihres Einsatzes (vgl. *Schwartmann/Kurth/Köhler*, 2024, S. 161 ff.).

Bei aktuell überarbeiteten und veröffentlichten Prüfungs- und Studienordnungen sowie auch in Richtlinien werden unter anderem Formulierungen verwendet, die eine Nut-

zung von KI-Systemen zwar generell zulassen, aber an strikte Nachweis- und Dokumentationspflichten binden. Dabei zeichnet sich zunehmend eine Differenzierung nach Nutzungsstufen ab: Einige Hochschulen unterscheiden in ihren Ordnungen explizit zwischen einer KI-Nutzung zur reinen Recherche und Ideenfindung, einer KI-gestützten Textüberarbeitung (etwa Grammatik- und Stilkorrektur) und einer KI-generierten Textproduktion, wobei für jede Stufe unterschiedliche Dokumentationsanforderungen gelten. Der Einsatz von KI wird grundsätzlich unterstützend und nicht als Ersatz für eigene Leistungen gesehen. Zur Art und Weise eines möglichen Einsatzes von KI als zugelassenes Hilfsmittel wird darüber hinaus auch auf **studiengangsspezifische Bestimmungen** verwiesen. In derartigen Bestimmungen werden KI-Systeme auch grundsätzlich nur als Hilfsmittel gesehen. Die Entscheidung, ob und inwieweit sie dann tatsächlich zugelassen sind, treffen in den konkreten Fällen die Prüfenden. Nur diese können beurteilen, ob die Erreichung der Qualifikationsziele bei Verwendung von KI sinnvoll überprüft werden kann. Studierende bestätigen durch Eigenständigkeitserklärungen, dass sie ihre wissenschaftliche Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst haben und alle für die Arbeit verwendeten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit vollständig angegeben haben.

KI-Systeme selbst sind keine zitierfähigen Quellen, sondern lediglich Hilfsmittel (vgl. *Schwartmann/Kurth/Köhler*, 2024, S. 161 ff.). Deshalb werden andere (klassische) wissenschaftliche Quellen benötigt, um die Inhalte zu überprüfen und um gegebenenfalls den **Wahrheitsgehalt** nachzuweisen.

Studierende könnten in unterschiedlichsten Bereichen KI-Systeme im **Studium** einsetzen und vielseitig nutzen, um das Lernen und Arbeiten effizienter und produktiver unterstützen zu lassen. Schreibprozesse von Studierenden könnten durch Lehrende begleitet und insbesondere Zwischenergebnisse reflektiert werden. Ist die Verwendung von bestimmten KI-Systemen grundsätzlich zulässig, sollten mit den Lehrenden und den Prüfenden die bestehenden Nachweis- und Dokumentationspflichten ausführlich besprochen werden, auch bezüglich des korrekten Vorgehens bei der Dokumentation in den Anhängen der Prüfungsarbeiten und Eigenständigkeitserklärungen. Studierenden sollte schon vor Beginn der Schreibphase, insbesondere von Abschlussarbeiten, bewusst sein, welche Bedingungen einzuhalten sind und welche Maßnahmen bei Nichteinhaltung drohen könnten. Prüfungs- und Studienordnungen sowie gegebenenfalls studiengangsspezifische Bestimmungen müssen bekannt sein.

Erste Rechtsprechungen (VG Kassel, Urteile vom 25.02.2026 – 7 K 2134/24.KS sowie 7 K 2515/25.KS, VG München Beschluss vom. 28.11.2023 – M 3 E 23.4371 so-

wie vom 08.05.2024 – M 3 E 24.1136) bestätigen die Rechtmäßigkeit dieser hohen Anforderungen an die Eigenständigkeit. Gleichzeitig zeigt sich auch, dass ein Anschein vom KI-Einsatz ausreichend sein kann, dass ein Täuschungsversuch und Verstoß gegen die gute Wissenschaftliche Praxis angenommen wird. Eine Beweisbarkeit, jedenfalls nach der Meinung der unterinstanzlichen Gerichte, eines unzulässigen Einsatzes von KI ist nicht erforderlich.

6. Einsatz von KI-System zur Bewertung von Prüfungen

Bei digitalen Präsenz-Klausuren können durch Software gestützte Kontroll- und Korrekturhilfen zum Einsatz kommen. Im Einzelfall ist durch die Hochschule zu prüfen, ob diese technisch soweit fortgeschritten sind, dass sie als ein KI-System zu bewerten sind und daher **Pflichten** auch aus der KI-VO neben den prüfungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen sind.

Bei der Aufdeckung von **Täuschungen** ist bei der KI-VO noch unklar, ob ein solcher Einsatz nur gegenüber Schülern als Hochrisiko-KI-System (so der Wortlaut der deutschen Sprachfassung) oder auch gegenüber Studierenden (so der Wortlaut in der englischen Sprachfassung) gilt. Im Hinblick auf den höheren Schutzbedarf von Minderjährigen ist der differenzierte Ansatz der deutschen Fassung näher an den Zielen der KI-VO. Möchte die Hochschule aber den sichersten Weg wählen, sollte der Einsatz dennoch orientiert an den Pflichten der Hochrisiko-KI-Systeme erfolgen. Der alleinige Einsatz von KI-Systemen zur Bewertung von Leistungen von Studierenden oder Studienbewerberinnen und -bewerbern dürfte ohne spezialgesetzliche Regelung nicht mit dem Grundsatz der **Höchstpersönlichkeit** der Prüfungsbewertung vereinbar sein. Eine Ausnahme hiervon wäre nur bei Probeprüfungen oder bei KI-gestützten Korrektur-Assistenten zur Sicherung der Korrekturqualität denkbar. Davon abgesehen dürfte ein Einsatz von KI-Systemen zur Bewertung im Bereich der Hochrisiko-KI-Systeme liegen und wäre zudem eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall nach Art. 22 DSGVO. Ohne eine Gesetzesänderung wäre daher in diesem Bereich ein Einsatz noch nicht rechtlich zulässig.

7. Fazit

Angebote der Hochschulen für Studierende könnten zum einen die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen zur Nutzung von KI-Systemen sowie von gesetzlichen und ethischen Anforderungen sein und über hochschulinterne Regelungen informieren. Zum anderen könnte es aber auch Angebote geben, bei denen KI-Systeme, insbesondere auch datenschutzrechtlich geprüfte und zugelassene, von den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Vorrangig

bei den von Hochschulen zur Verfügung gestellten KI-Systemen für Studierende müssten die Hochschulen sicherstellen, dass die betreffenden Studierenden über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz zur Nutzung der Systeme verfügen (Art. 4 KI-VO). Gleichzeitig bestehen für den Einsatz von KI-Systemen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen weiterhin umfangreiche rechtliche Beschränkungen, die ohne entsprechende Gesetzesänderungen auf Bundes- oder Landesebene fortbestehen werden. Die dynamische Entwicklung sowohl der Technologie als auch der Regulierung erfordert von den Hochschulen eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung ihrer internen Regelwerke.

Literatur

- Bendel, O., Definition in Gabeler Wirtschaftslexikon „Was ist Generative KI?“, Online, URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/generative-ki-124952/version-390717> (Abrufdatum: 26.03.2025).
- Birska, S., Röver, T., Künstliche Intelligenz in der Prävention, ARP 2024, 21.
- Duale Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg, Hinweise zum Einsatz von Künstliche Intelligenz (KI) basierten Werkzeugen bei der Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten als Prüfungsleistungen an der Fakultät Technik, 2024, Online, URL: https://www.ravensburg.dhbw.de/fileadmin/Ravensburg/Dokumente_Bilder_Contentbereich/Downloads_Technik/DHBW_RV_20240517_Hinweisblatt_KI_RV_Technik.pdf (Abrufdatum: 26.03.2025).
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Formulierungsvorschläge für Eigenständigkeitserklärungen bei Nutzung von KI, 2024, Online, URL: https://blog.hwr-berlin.de/elerner/wp-content/uploads/elerner/2024/03/Eigenstaendigkeitserklaerungen_bei-Nutzungvon-KI_240319.pdf (Abrufdatum: 26.03.2025).
- Hochschule Kempten, Richtlinie zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz in Studienleistungen und Prüfungen an der Hochschule Kempten, 2024, Online, URL: https://www.hs-kempten.de/fileadmin/Hochschule/Hochschulrecht/Allgemeines/240717_KI-Richtlinie_mit_Unterschrift.pdf (Abrufdatum: 26.03.2025).
- Hochschule Merseburg, Amtliche Bekanntmachung zu Nr. 06/2024 Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Merseburg vom 29.09.2023, Online, URL: https://www.hs-merseburg.de/fileadmin/Allgemein/Amtliche_Bekanntmachungen/2024/AMTL_BEK_06-2024_RSPO_MCM.pdf (Abrufdatum: 26.03.2025).
- Hom, J., ELAN e.V., Rechtliche Aspekte des Einsatzes von KI in Studium, Lehre und Prüfung, 2023, Online, URL: https://www.souveraenes-digitale-s-lehren-und-lernen.de/wp-content/uploads/2023/09/KI_Recht_14072023_V2.pdf (Abrufdatum: 26.03.2025).
- Hug, T., Missomelius, P., Ortner, H., Künstliche Intelligenz im Diskurs: Interdisziplinäre Perspektiven zur Gegenwart und Zukunft von KI-Anwendungen, innsbruck university press, 2024, Online, URL: https://alice-ch3n81.net/files/data/2024_MWB_KI_Druckfahnen.pdf#page=29 (Abrufdatum: 26.03.2025).
- Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, 2024, „Künstliche Intelligenz und Datenschutz“, Version 1.0, Online, URL: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf (Abrufdatum: 26.03.2025).
- Schwartmann, R., Kurth, S., Köhler, M., Der Einsatz von KI an Hochschulen – eine rechtliche Betrachtung 161–168 Aufsatz in Ordnung der Wissenschaft, 2024, Online, URL:

<https://ordnungswissenschaft.de/wp-content/uploads/2024/06/Gesamtausgabe.pdf> (Abrufdatum: 26.03.2025).

Universität Hohenheim, Einsatz von generativer KI in Prüfungen, 2023, Online, URL: <https://www.uni-hohenheim.de/einsatz-von-generativer-ki-in-pruefungen> (Abrufdatum: 26.03.2025).

Wendehorst, C., Nessler, B., Aufreiter, A., Aichinger, G., Der Begriff des „KI-Systems“ unter der neuen KI-VO: Vorschlag eines „Drei-Faktor-Ansatzes“ zur Beseitigung von juristischen und technischen Ungereimtheiten, in: MMR – Zeitschrift für IT-Recht und Digitalisierung, 2024, Nr. 7, S. 605–614.

Wendt, J., Wendt, D., Das neue Recht der Künstlichen Intelligenz, Baden-Baden 2024.

Rechtssicherer Umgang mit geschützten Daten.



beck-shop.de/38959351

Von Dr. Georg F. Schröder, LL.M., RA
6. Auflage. 2026. XVII, 308 Seiten. Kartoniert € 25,90
(dtv-Band 51298)

Der anschauliche Band

erläutert die **wichtigsten Aspekte** des **Datenschutzrechts**. Gut verständlich aufbereitet, mit optischen Hervorhebungen der entscheidenden Elemente und vielen praktischen Beispielen, bietet der Band alles, was ein Unternehmen wissen muss, um **datenschutzkonform** zu arbeiten.

Die 6. Auflage

bringt den Band insgesamt auf den aktuellen Stand und berücksichtigt auch einige neue Themen, wie beispielsweise den **Datenschutz bei KI-Anwendungen**.

Beck im dtv

Erhältlich im Buchhandel oder bei:
beck-shop.de | Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG · 80791 München
kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 178648